

Gemeinde Kirchlauter

**1. Bebauungsplan-Änderung
„Photovoltaik Kirchlauterer Berg“**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(=TEIL B)**

Entwurf vom 03.02.2026

PLAN SIEHE TEIL A!

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zur Planzeichnung wird für den Änderungsbereich folgendes festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt für eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit baulichen Nebenanlagen (Transformatoren, Übergabestationen, Wechselrichter usw.), Überwachungseinrichtungen, Maßnahmen zur Speicherung der erzeugten Energie, Anlagen zur Energie-Umwandlung, Schutzbehausungen für Tiere, die der Anlagenpflege dienen, und Maßnahmen für Blend- und Brandschutz, die dieser Anlage dienen.

Zusätzlich sind im Änderungsbereich technische Anlagen und Einrichtungen zur Umwandlung, zur Speicherung sowie zur Abgabe von elektrischer Energie, ein so genanntes Batterie-Energiespeichersystem („BESS“), zugelassen. Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können sowohl die im Sondergebiet erzeugte Energie als auch Energie aus dem Netz beziehen und abgeben. Zulässig sind hier auch Speicher ohne baulichen, technischen oder funktionalen Zusammenhang zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen des Vorhabens („Stand-alone-Speicher“).

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) ist mit 0,8, bezogen auf die Fläche des Änderungsbereiches, festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen (HA) darf 3,50 m über Gelände nicht überschreiten.

Hinweis:

Alle weiteren textlichen Festsetzungen und Hinweise des bisher geltenden Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

Aufgestellt:
Bamberg, den 03.02.2026
Ku-Bu-25.069.6/7

Planungsgruppe STRUNZ
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstr. 39, 96052 Bamberg
(09 51 / 9 80 03 – 0